

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.II/1-1760/27-1965.

Wien, am 15. Juni 1965

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1959 hat mit 31. Dezember 1964 seine Wirksamkeit verloren. Da das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl.Nr.97, in seiner Wirksamkeit verlängert werden soll und zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände - Gemeindeverbände im Sinne des § 3 Abs.2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 - eine entsprechende gesetzliche Regelung nach wie vor erforderlich ist, soll das derzeit geltende NÖ. Bezirksumlagegesetz vorerst um ein weiteres Jahr, das ist bis 31. Dezember 1965, verlängert werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1959 neuerlich abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kirsch